

Verwendung des „Z“-Symbols als Billigung von Straftaten

OLG Hamburg, 31.01.2023 – 5 Ws 5-6/23 (LG Hamburg), NStZ 2023, 421

I. Sachverhalt (verkürzt)

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, in mehreren Fällen das „Z“-Symbol in sozialen Medien verwendet und so den den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gebilligt zu haben. Der zuständige Ermittlungsrichter erließ Haftbefehl, welcher nachfolgend vollstreckt wurde. Die GenStA erhob sodann Anklage und beantragte die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Großen Strafkammer sowie die Aufrechterhaltung des Haftbefehls. Das LG eröffnete das Hauptverfahren jedoch vor dem AG – Strafrichter. Zugleich hob es den Haftbefehl mangels Verhältnismäßigkeit der weiteren Vollstreckung auf. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft, welcher das LG nicht abgeholfen hat.

II. Entscheidungsgründe

Vorliegend bestehe dringender Tatverdacht der Billigung eines Aggressionsverbrechens (§ 13 VStGB), welches eine Katalogtat nach § 140 i.V.m. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB darstelle. Die Invasion sei ein Angriffskrieg und eine nach Art, Umfang und Schwere offenkundige Verletzung des Gewaltverbots (Art. 2 Abs 4 UN-Charta). Als tauglicher Täter (§ 13 Abs. 4 VStGB) komme jedenfalls Staatspräsident Putin in Betracht. Die gem. § 1 S. 2 VStGB fehlende Verfolgbarkeit dieser Tat ändere nichts an ihrer Eignung als Vortat. Die Billigung folge – im Kontext der Kundgebungen – aus diesen selbst heraus und sei durch die breite mediale Berichterstattung für einen Erklärungsempfänger mit Durchschnittsempfinden verständlich. Die Billigungswirkung müsse – jedenfalls soweit durch die Katalogtat kollektive Rechtsgüter geschützt werden – nicht zwingend im Inland eintreten. Dies folge schon aus dem Schutzzweck von § 140 Nr. 2 StGB, den durch die Katalogtaten gewährten Schutz zu erweitern; § 13 VStGB schütze die Wahrung des Gewaltverbots und damit die territoriale Integrität aller Staaten. Durch die Billigung einer entsprechenden Auslandstat werde das Gewaltverbot international entwertet, was geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören (in Deutschland und anderswo). Auch sei eine Aufrechterhaltung des Haftbefehls nicht unverhältnismäßig, denn der mehrfach vorbestrafte Angeklagte habe eine hohe Strafe zu erwarten.

Das Hauptverfahren sei schließlich beim Landgericht (Große Strafkammer) zu eröffnen, weil der Sache, eine besondere Bedeutung zukomme. Sie werfe eine Rechtsfrage auf, welche aufgrund etlicher Parallelverfahren rascher obergerichtlicher Klärung bedürfe. Bislang ungeklärt sei die Bestimmung des öffentlichen Friedens i.S.v. § 140 Nr. 2 StGB, soweit es sich bei der Katalogtat um eine Auslandstat handle, welche ausschließlich ein kollektives und zudem supranationales Rechtsgut schütze.

III. Problemstandort

Im Rahmen einer Nichteröffnungsbeschwerde geht das OLG bei der Prüfung eines dringenden Tatverdachtes den materiellen Voraussetzungen der erörterten Straftat nach.